

Unser Verband hatte bisher folgende Ausnahmen vom Teuerungszuschlag:

1. die Lieferungen an die Behörden,
2. die ungebundenen Musikalien,
3. die Sammlungen von Reclam, Meyer, Hesse, Gendel, Wiesbadener Volksbücher, Ullstein-, Kronen-, Vikingbücher, Operntexte,
4. die Zeitschriften, soweit eine Bestellgebühr darauf bereits erhoben wird.

Wir stehen nun auf dem Standpunkt, daß die Lieferungen an die Behörden erst dann mit Zuschlag erfolgen dürfen, wenn seitens der maßgebenden Stellen (Kriegs-ernährungs- und Kriegswirtschaftsamt usw.) der Standpunkt des Buchhandels Anerkennung gefunden hat. Sobald dies geschehen ist, sollte der Börsenverein an die Behörden herantreten und sie von der Notwendigkeit des Zuschlags überzeugen, wie dies seinerzeit auch bei Abschaffung des Behördenrabatts geschehen ist. Solange damit zu rechnen ist, daß die Oberrechnungskammer hinterher doch Anstände erhebt, hat es keinen Zweck, den Zuschlag den Behörden gegenüber einseitig einzuführen. Diese Ausnahme muß also beibehalten werden, bis eine einheitliche Durchführung des Zuschlags den Behörden gegenüber durch Verhandlungen der maßgebenden Stellen gesichert ist.

Für die Musikalien sollen in Zukunft die Verkaufsbestimmungen der Musikalienhändler auf den mit Musikalien handelnden Buchhändler Anwendung finden.

Die unter 3 aufgeführten Ausnahmen auf eine Anzahl Sammlungen müssen künftig in Wegfall kommen, damit beim Verkaufe von Büchern nur die notwendigsten Ausnahmen noch bestehen bleiben.

Dagegen tritt unser Verband mit allem Nachdruck dafür ein, daß auch künftig die bei den Zeitschriften gemachte Ausnahme beibehalten werde. Die Bezugspreise der Zeitschriften sind wohl fast durchgehends von den Verlegern bereits bis an die Grenze des Möglichen erhöht worden. Sie noch darüber hinaus durch einen Teuerungszuschlag zu erhöhen, ist aus mehr als einem Grunde gefährlich. 1. hat sich der Postvertrieb der Zeitungen schon bisher von dem Zuschlag ferngehalten, und es besteht keine Möglichkeit, die Postverwaltung zu zwingen, den Zuschlag einzuführen. Damit aber muß das Sortiment mit einem Konkurrenten rechnen, der billiger als es selbst zu liefern imstande ist. Der Zeitschriftenvertrieb liegt aber außerdem in vielen anderen Händen. Eine Bindung aller dieser Händler an den buchhändlerischen Zuschlag ist unmöglich, und es geht nicht an, daß schließlich von allen Bezugsquellen gerade der Sortimentsbuchhandel die teuerste ist. 2. aber wird auch der Verlag derjenigen Zeitschriften geschädigt, der mit einer Konkurrenz rechnen muß, die außerhalb des Buchhandels steht und sich dem Zuschlage nicht anschließt. Ich denke dabei z. B. an die technischen und gewerblichen Fachzeitschriften und ähnliche Blätter.

Zusammenfassend möchten wir also sagen: Der Teuerungszuschlag soll von allen Verkäufen des Buchhandels erhoben werden, mit Ausnahme der Zeitschriften und mit Ausnahme der Lieferungen an Behörden wenigstens solange, bis mit diesen eine Vereinbarung darüber getroffen ist. Sobald diese Vereinbarung aber vorliegt, dürfte es auch an der Zeit sein, daß der Börsenvereins-Vorstand Verhandlungen wegen Fortfalls des 7½prozentigen Bibliothekenrabatts anknüpft, denn es geht nicht wohl an, daß ein Teil der behördlichen Bezueher um 17½% billiger einkaufen kann als ein anderer. Die Entwicklung, die die Verhältnisse durch den Krieg genommen haben, zwingt eben doch dazu, diese Frage trotz des bestehenden Vertrages schon vor 1920 anzuschneiden.

Die Besprechung gelegentlich der diesjährigen Vorsitzenden-Zusammenkunft in Goslar ergab nun, daß die Verbände fast einstimmig den Wunsch äußerten, die bisherigen Ausnahmen wegzulassen, jedenfalls aber auf das Mindestmaß einzuschränken, trotzdem die meisten Vereine sich noch im Mai für eine Reihe von Ausnahmen ausgesprochen hatten. Der Mehrheit der Versammlung erschien es erwünscht, bei Ein-

führung des Zuschlags bei den Behörden und Bibliotheken mit Hilfe des Börsenvereins einheitlich vorzugehen, da man anfänglich erklärt habe, daß der Zuschlag als Gegenleistung für den Fortfall des Rabatts nicht erhoben werden solle. Dieser Ansicht können wir uns durchaus anschließen. Die Ausnahme bei der Lieferung von Zeitschriften wird vor allen Dingen der Verlegerverein beibehalten wollen, wie aus einer Zusammenstellung der von den Mitgliedern des Verlegervereins gewünschten Ausnahmen deutlich ersichtlich ist. Wie nicht anders zu erwarten war, gehen die Wünsche der Verleger in dieser Hinsicht überhaupt weit über diejenigen der Sortimentler hinaus. Abgesehen davon, daß einzelne Verlagfirmen eine Ausnahme für ihren ganzen Verlag oder für einzelne ihrer Artikel fordern, beziehen sich diese Wünsche auch noch auf Adressbücher, billige Bilderbücher, Choral- und Gesangbücher, Kalender, Artikel des Kunsthandels und des Musikalienhandels, Nachschlags- und Sammelwerke, Reisebücher, Sammlungen, Schulbücher (einschließlich militärischer Dienstunterrichts-Bücher), amtliche und behördliche Publikationen, Kommissionsverlag, Werke, deren Ladenpreis mit dem Autor oder Vereinen vereinbart oder von Behörden festgesetzt worden ist oder deren Preiserhöhung den Verleger in Schwierigkeiten auf Grund von § 21 des Verlagsgesetzes bringen würde, Hörer-Exemplare, Subskriptionswerke, Partiepresse usw. Einzelne Verleger, die vorwiegend direkt liefern, lehnen den Zuschlag strikte ab und haben erklärt, sie würden eher den Ladenpreis aufheben oder die Werke aus dem buchhändlerischen Verkehr zurückziehen. Die von den Verbänden gewünschten Ausnahmen, soweit sie nicht mit den von uns eingeführten übereinstimmen, beschränken sich auf Schulbücher, amtliche Publikationen, Antiquaria, Reclams Universal-Bibliothek, Verkäufe unter 50 Pfg., Gegenstände des Kunsthandels, Lieferungen nach dem Auslande, Lieferungen an Heeresangehörige im Felde, solange die Feldbuchhandlungen keinen Teuerungszuschlag erheben, größere Partien an Schulen, Gesellschaften usw. Sie sehen, die Wünsche nach Ausnahmen sind außerordentlich zahlreich. Ich glaube aber, daß dies vorläufig nicht tragisch zu nehmen ist, denn es ist sicher zu erwarten, daß nicht allzu viel davon anerkannt werden wird. Wenn nicht eine geradezu unübersehbare Verwirrung in der Preisfestsetzung eintreten soll, können und müssen die Ausnahmen auf höchstens einige Gruppen beschränkt bleiben. In einer gemeinsamen Sitzung des Börsenvereins, des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine, des Deutschen Verlegervereins und der Gilde wird am 4. Oktober über diese Frage endgültig beschlossen werden, und es ist wünschenswert, daß auch unsere Hauptversammlung heute nochmals dazu Stellung nimmt.

Ich habe Ihnen die für den Buchhandel zurzeit wichtigste Frage des Teuerungszuschlags zusammenfassend und in ihrer historischen Entwicklung dargestellt, nicht zuletzt deshalb, damit wir uns immer der Tatsache bewußt bleiben, daß es sich hier nicht wie bei unseren früheren Beschlüssen zur Verkaufsordnung um eine im wesentlichen innerbuchhändlerische Angelegenheit handelt, sondern daß die Allgemeinheit, vertreten durch die Behörden, an ihrer Regelung ein erhebliches Interesse hat, und daß uns dadurch von vornherein gewisse Grenzen gezogen sind, die zu überschreiten sich nicht empfiehlt.

Ich knüpfe an meine früheren Ausführungen an und erinnere an die Tatsache, daß die Teuerungszuschläge von der am 8. September 1917 abgehaltenen Versammlung des außerordentlichen Ausschusses, die resultatlos zu verlaufen drohte, gewissermaßen als ein Ventil betrachtet und vorgeschlagen wurden, nachdem man erkannt hatte, in bezug auf die Erhöhung des Verlegerrabatts, wovon ja die ganze Bewegung ursprünglich ausging, vorläufig nicht weiterkommen zu können. Eine in dieser Frage gefaßte Entschlieung, die empfiehlt, eine unterschiedliche Rabattierung im Verlage durch Klassifizierung der Wiederverkäufer in Voll- und Minder-Rabattberechtigte durchzuführen und den in Betracht kommenden Verlegern nahe-zulegen, den Ladenpreis künftig so zu kalkulieren, daß den noch festzustellenden vollrabattberechtigten Sortimentern wesentlich mehr als 25% Rabatt, den anderen weniger als dieser Satz gewährt werde, ist durch die sich in den Vordergrund drängende